

Lizenzbedingungen (LBA)

auch bekannt als Lizenzvereinbarung

Auslegung und Anwendung

1 Auslegung	Die Auslegungshilfen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten auch für diese Lizenzbedingungen („LBA“).
2 Anwendung	Geltungsbereich Diese LBA regeln die Rechte an geistigem Eigentum, die Softwarelizenzierung, Cloud-Dienste und Datenangelegenheiten. Für alle anderen Angelegenheiten gelten die AGB. Stellung in der Hierarchie. Diese LBA stehen in der in den AGB definierten Hierarchie der Vereinbarung über den Projektbedingungen („PBA“) und den AGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen LBA und den AGB zu Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser LBA fallen, haben diese LBA Vorrang. Begriffsbestimmungen Die in diesen LBA definierten Begriffe haben die hier angegebene Bedeutung. Begriffe, die in diesen LBA nicht definiert sind, haben die in den AGB angegebene Bedeutung.

Definitionen

Die folgenden großgeschriebenen Begriffe haben in der Vereinbarung die folgende Bedeutung:

Vereinbarung	Das Vertragsverhältnis zwischen ComAp und dem Kunden, bestehend aus allen anwendbaren Dokumenten, die in Artikel 1 der AGB (Vereinbarung und Dokumenthierarchie) aufgeführt sind.
Werke des Urhebers / Geistiges Eigentum von ComAp	Alle Software, Dokumentationen, technischen Zeichnungen, Schaltpläne, Konstruktionsdateien, Firmware, Daten, Know-how und sonstigen Werke, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind und sich im Besitz von ComAp befinden oder an ComAp lizenziert sind, unabhängig davon, ob sie in ein Produkt eingebettet oder separat geliefert werden.
Endnutzer	Der Kunde selbst, wenn er die Produkte/Dienstleistungen direkt nutzt, sowie jede andere natürliche oder juristische Person, der gemäß Abschnitt „Lizenzgewährung und SaaS-Zugang“ eine gültige Unterlizenz gewährt wurde.

Lizenz	Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und widerrufliche Recht, das gemäß Abschnitt „Lizenzgewährung und SaaS-Zugang“ gewährt wird, um bestimmte geistige Eigentumsrechte von ComAp ausschließlich für interne Geschäftszwecke zu nutzen.
Updates	Jede Fehlerbehebung, jeder Patch, jede kleinere Version oder sonstige Änderung der ComAp-Software, die kein neues Produkt oder kein größeres Upgrade darstellt.
Upgrade	Eine Hauptversion, Version oder ein neues Produkt, das ComAp separat vermarktet oder lizenziert.
Open-Source-Software (OSS)	Software von Drittanbietern, die unter Lizenzen vertrieben wird, die von der Open-Source Initiative genehmigt und in der OSS-Liste aufgeführt sind.
Personenbezogene Daten	Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und vom Hersteller so konzipiert sind, dass sie abgerufen werden können, einschließlich relevanter Metadaten.
Datengesetz	Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu Daten und deren Nutzung.
Produktdaten	Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und vom Hersteller so konzipiert wurden, dass sie abgerufen werden können, einschließlich relevanter Metadaten.
Daten zu verbundenen Diensten	Daten, die die Digitalisierung von Benutzeraktionen oder Ereignissen im Zusammenhang mit dem vernetzten Produkt darstellen und während der Bereitstellung eines zugehörigen Dienstes durch den Anbieter generiert werden.
Dateninhaber	Jede natürliche oder juristische Person, die gemäß dem Datengesetz das Recht oder die Pflicht hat, Produktdaten oder zugehörige Dienstdaten zu verwenden und zur Verfügung zu stellen.
Cloud-Dienst	Eine von ComAp dem Kunden auf Abonnementbasis oder nach Verbrauch bereitgestellte, remote gehostete Softwarefunktion (Software-as-a-Service).
Abonnementlaufzeit	Der Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, auf einen Cloud-Dienst zuzugreifen, wie in der Auftragsbestätigung oder der spezifischen Vereinbarung angegeben.
Eingebettete Software	Software oder Firmware, die dauerhaft auf einem ComAp-Hardwareprodukt installiert ist oder mit diesem geliefert wird und ausschließlich als integraler Bestandteil dieses Produkts fungiert.
Standalone-Software	ComAp-Software, die separat von Hardwareprodukten geliefert und auf Benutzerbasis lizenziert wird (z. B. PC-Konfigurations- oder Überwachungstools).
Betriebsdaten	Alle Daten (einschließlich Produktdaten, zugehörige Servicedaten, Telemetrie, Protokolle, Konfigurationsdateien, Nutzungsstatistiken, Leistungsmetriken und Fehlerberichte), die von oder über ein ComAp-Produkt oder einen zugehörigen Service generiert, übertragen oder gespeichert werden, unabhängig vom Geschäftsbereich (z. B. White-Box-Steuerungen, Projekte, Komplettlösungen, Marina-Segment, Bi-Fuel usw.).

Lizenzgewährung und SaaS-Zugang

3 Eigentumsrechte und Vorbehalt von Rechten	ComAp und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an dem geistigen Eigentum von ComAp. Im Rahmen dieser LBA werden keine Eigentumsrechte übertragen. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Mit Ausnahme, der in diesem Abschnitt ausdrücklich gewährten eingeschränkten Rechte werden keine weiteren Rechte oder Lizenzen gewährt oder impliziert.
4 Lizenz für eingebettete Software (produktgebunden)	Die eingebettete Software ist ein integraler Bestandteil des Produkts, gilt als im angegebenen Gesamtpreis des Produkts enthalten (sofern nicht ausdrücklich anders angegeben) und kann nicht davon getrennt werden. Vorausgesetzt, dass der Kunde (oder ein späterer rechtmäßiger Eigentümer des Produkts) den Gesamtpreis des Produkts bezahlt hat, gewährt ComAp diesem Eigentümer eine Lizenz für: a) die Installation und Ausführung der ComAp-Software auf Hardware, die den in der Dokumentation festgelegten Mindestanforderungen entspricht; b) die Nutzung von Dokumentation, Zeichnungen und anderen Werken des Urhebers ausschließlich zum Betrieb, zur Wartung oder zur Integration der Produkte/Dienstleistungen; und c) die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien für Notfallwiederherstellungszwecke, vorausgesetzt, dass die Kopien unter der Kontrolle des Kunden bleiben und alle Eigentumsvermerke tragen. Die Lizenz wird automatisch zusammen mit der rechtmäßigen Übertragung des Eigentums an dem Produkt übertragen und kann nicht getrennt vom Produkt abgetreten werden.
5 Standalone-Softwarelizenz (benutzergebunden)	Vorausgesetzt, dass der Kunde a) den Gesamtpreis oder etwaige anfallende Lizenzgebühren bezahlt hat oder b) die Standalone-Software von ComAp ausdrücklich als kostenlos ausgewiesen ist (z. B. „Free Plan“), diese LBA ordnungsgemäß akzeptiert hat, gewährt ComAp dem Kunden eine Lizenz zur Installation und zum Betrieb der Standalone-Software auf kompatibler Hardware oder in virtuellen Umgebungen ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Diese Lizenz ist persönlich für den Kunden, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Der Kunde kann seinen Mitarbeitern und einzelnen Auftragnehmern die Nutzung der Standalone-Software ausschließlich im Namen des Kunden gestatten.
6 Software-as-a-Service (SaaS)-Zugang	Wenn in der Auftragsbestätigung oder der spezifischen Vereinbarung ein Cloud-Dienst angegeben ist, gewährt ComAp dem Kunden für die darin angegebene Abonnementlaufzeit ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht auf Zugriff und Nutzung des Cloud-Dienstes und der zugehörigen Dokumentation ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden und in Übereinstimmung mit dieser LBA und allen geltenden Dienstbeschreibungen. a) Der Kunde darf seinen autorisierten Benutzern den Zugriff auf den Cloud-Dienst ausschließlich über die von ComAp bereitgestellten Zugangsdaten gestatten und ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die unter diesen Zugangsdaten durchgeführt werden. b) ComAp kann wirtschaftlich angemessene Änderungen am Cloud-Dienst vornehmen, einschließlich zur Verbesserung der Funktionen oder der Sicherheit, sofern diese Änderungen die Kernfunktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen.

- c) Der Kunde darf nicht versuchen, die dem Cloud-Dienst zugrunde liegende Software herunterzuladen, zu kopieren, zu modifizieren oder zurückzuentwickeln oder Nutzungsbeschränkungen zu umgehen.
- d) Die Abonnementlaufzeit verlängert sich nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich von den Parteien vereinbart oder in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde.

Alle Service-Level-Verpflichtungen, Wartungsfenster oder Verfügbarkeitsziele für den Cloud-Service sind in einer separaten Service-Level-Vereinbarung oder Servicebeschreibung festgelegt und sind nicht Bestandteil dieser LBA.

7 Unterlizenzierung und Abtretung

Die Lizenz ist persönlich für den Kunden bestimmt und darf nicht unterlizenziert, vermietet, abgetreten oder anderweitig übertragen werden, außer

- a), wenn die eingebettete Software automatisch zusammen mit dem Eigentum an dem Produkt gemäß Artikel 2 [Lizenz für eingebettete Software (produktgebunden)] übertragen wird, oder
- b), wenn ein von ComAp ausdrücklich schriftlich autorisierter Distributor oder Servicepartner Endnutzern Unterlizenzen zu Bedingungen gewähren darf, die für ComAp nicht weniger schützend sind als diese LBA.

8 Updates und Upgrades

ComAp kann nach eigenem Ermessen kostenlose Updates bereitstellen. Upgrades können die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr erfordern und einer separaten Lizenzvereinbarung unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen

9 Einschränkungen

Der Kunde darf nicht und muss sicherstellen, dass Endnutzer nicht

- a) den Quellcode disassemblieren, dekompileieren, zurückentwickeln oder auf andere Weise versuchen, ihn abzuleiten, außer in dem begrenzten Umfang, der durch zwingendes Recht erlaubt ist;
- b) das geistige Eigentum von ComAp ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ComAp verändern, anpassen oder davon abgeleitete Werke erstellen;
- c) Eigentumsvermerke, Markenzeichen oder Haftungsausschlüsse entfernen, verändern oder unkenntlich machen;
- d) technische Schutzmaßnahmen (einschließlich SW-Schlüssel) umgehen oder deaktivieren; oder
- e) die ComAp-Software in einer Weise verwenden, die gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt;
- f) ComAp-geistiges Eigentum (ganz oder teilweise) hochladen, übertragen, bereitstellen oder auf andere Weise öffentlich zugänglichen oder kommerziell betriebenen Systemen für maschinelles Lernen oder generative KI – einschließlich großer Sprachmodelle – zum Zwecke des Trainings, der Feinabstimmung, der Inferenz oder des Prompt Engineering zugänglich machen, es sei denn, ComAp hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Open-Source-Software

10 Open-Source-Software (OSS)

Die ComAp-Software kann OSS-Komponenten enthalten oder mit solchen Komponenten ausgestattet sein. Diese Komponenten unterliegen den jeweiligen OSS-Lizenzen. Einzelheiten zu den einzelnen OSS-Komponenten finden Sie im Handbuch zu rechtlichen Hinweisen, das in den Benutzerrichtlinien für das jeweilige Produkt/die jeweilige Software enthalten ist. Keine Bestimmung dieser LBA schränkt die im Rahmen dieser OSS-Lizenzen gewährten Rechte ein.

Datenzugriff und Einhaltung des EU-Datenschutzgesetzes

11 Grundsatz	Keine Bestimmung dieser LBA schränkt die gesetzlichen Rechte des Kunden oder Endnutzers als Nutzer gemäß dem EU-Datenschutzgesetz ein. ComAp erfüllt alle Verpflichtungen eines Dateninhabers gemäß dem Datenschutzgesetz.	
12 Datenkategorien	ComAp-Produkte und zugehörige Dienstleistungen können Produktdaten und zugehörige Dienstleistungsdaten generieren. Die Art, das Format und das geschätzte Volumen dieser Daten sind in der entsprechenden Dokumentation und, falls erforderlich, in den vorvertraglichen Informationen gemäß dem Datengesetz beschrieben.	
13 Recht auf Zugang	Zentralisierte Daten (in der Cloud gehostet)	Wenn ComAp Produktdaten oder zugehörige Dienstleistungsdaten innerhalb der von ComAp verwalteten Cloud-Infrastruktur (derzeit gehostet auf Microsoft Azure oder gleichwertigen renommierten Anbietern) speichert, stellt ComAp diese Daten dem Kunden auf Anfrage über das Kundenportal oder einen anderen dafür vorgesehenen elektronischen Kanal kostenlos, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und ohne unangemessene Verzögerung zur Verfügung.
	Lokale/vor Ort gespeicherte Daten	Bei Produkten oder zugehörigen Dienstleistungen, bei denen Daten ausschließlich auf dem Gerät oder in einem vom Kunden kontrollierten Netzwerk (einschließlich Vor-Ort-Installationen oder geschlossenen Intranets ohne Internetverbindung) gespeichert werden, greift der Kunde oder Endnutzer direkt über die nativen Schnittstellen des Produkts (z. B. integriertes Display, Datelexport, Modbus oder andere dokumentierte Protokolle) auf die Daten zu. ComAp ist nicht verpflichtet, Daten abzurufen oder zu übertragen, die ausschließlich in solchen lokalen Umgebungen gespeichert sind.
	Echtzeit-Export	Ein kontinuierlicher oder Echtzeit-Export von Daten ist nur möglich, wenn a) das Produkt mit einem externen Netzwerk verbunden ist, b) alle erforderlichen Konnektivitätsdienste aktiv sind und c) der Kunde die in der Dokumentation beschriebenen erforderlichen Konfigurationsschritte durchgeführt hat.
14 Weitergabe an Dritte	Auf schriftliche Anweisung des Kunden stellt ComAp diese Daten gemäß dem Datenschutzgesetz direkt einem benannten Dritten zur Verfügung. ComAp kann von diesem Dritten verlangen, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die Geschäftsgeheimnisse wahren und Artikel 6 des Datenschutzgesetzes entsprechen.	

15 Geschäftsgeheimnisse , geistiges Eigentum von ComAp und Sicherheit	ComAp ist nicht verpflichtet, Daten offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, die a) das geistige Eigentum von ComAp verkörpern oder offenlegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellcode, Algorithmen, Konfigurationsbibliotheken, Tuning-Parameter, Designdateien oder Datenbanken, die durch Urheberrechte oder sui-generis-Datenbankrechte geschützt sind); b) Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliches Know-how von ComAp darstellen; oder c) bei Offenlegung ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder Integrität der Produkte/Dienstleistungen von ComAp oder von Systemen Dritter darstellen würden. Wenn die angeforderten Daten mit solchen geschützten Informationen verflochten sind, kann ComAp a) die Daten redigieren oder aggregieren; b) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. NDAs, sichere Portale, Zugriffskontrollen) anwenden; oder c) die Anfrage insgesamt ablehnen, wenn der Schutz nicht gewährleistet werden kann, in Übereinstimmung mit dem Datengesetz.
16 Entschädigung	Die dem Kunden gemäß Artikel 13 (Auskunftsrecht) zur Verfügung gestellten Daten sind kostenlos. Anfragen zur Bereitstellung von Daten an Dritte können einer angemessenen Entschädigung unterliegen, die nur die technischen Kosten für die Bereitstellung der Daten abdeckt.
17 Pflichten des Kunden	Der Kunde ist verpflichtet a) die Daten nicht zur Entwicklung eines konkurrierenden verbundenen Produkts oder einer verbundenen Dienstleistung verwenden; b) Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beachten und die erhaltenen Daten nicht an einen Gatekeeper im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 weiterzugeben.
18 Räumlicher Geltungsbereich	Dieser Abschnitt 6 gilt, soweit dies gemäß der Verordnung (EU) 2023/2854 erforderlich ist. Er begründet keine zusätzlichen Rechte in Rechtsordnungen, in denen diese Verordnung nicht unmittelbar gilt.

Technische Daten, Betriebsdaten und Datenschutz

19 Lizenz für Betriebsdaten	Der Kunde gewährt ComAp hiermit für die Laufzeit der Vereinbarung und danach, solange ComAp Betriebsdaten gemäß Artikel 22 (Aufbewahrung und Sicherheit) aufbewahrt, eine nicht ausschließliche, weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare und gebührenfreie Lizenz für den Zugriff, die Erfassung, das Kopieren, die Speicherung, die Verarbeitung, die Aggregation, die Analyse, die Änderung und die sonstige Nutzung der Betriebsdaten für die folgenden legitimen Zwecke: a) Diagnose, Reproduktion und Behebung von Fehlern oder Sicherheitsvorfällen; b) Verbesserung, Schulung, Test und Validierung von ComAp-Produkten/Dienstleistungen und Entwicklung neuer Funktionen oder Angebote; c) Optimierung der Leistung, Verbesserung der Cybersicherheit und Energieeffizienz;
------------------------------------	---

	d) Erstellung statistischer Erkenntnisse, Benchmarks und Analysen, sofern keine Informationen offengelegt werden, die den Kunden identifizieren oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben; und e) Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen und Nachweis dieser Einhaltung.
20 Kombination und Anonymisierung	ComAp kann Betriebsdaten mit Daten aus anderen Quellen kombinieren und anonymisierte oder aggregierte Datensätze und abgeleitete Werke erstellen. Diese abgeleiteten Daten sind Eigentum von ComAp. ComAp wird nicht versuchen, Personen anhand anonymisierter Daten wieder zu identifizieren.
21 Verantwortlichkeiten des Kunden	Der Kunde informiert die Endnutzer über die Verarbeitung der Betriebsdaten durch ComAp, wie hier beschrieben, und holt, falls erforderlich, die erforderlichen Einwilligungen ein oder erteilt gesetzliche Hinweise.
22 Aufbewahrung und Sicherheit	ComAp bewahrt Betriebsdaten so lange auf, wie dies für die oben genannten Zwecke oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. ComAp ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Betriebsdaten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen.
23 Personenbezogene Daten (zufällige Erfassung)	ComAp beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten systematisch über seine Produkte/Dienstleistungen zu erheben oder zu verarbeiten. Alle in den Betriebsdaten enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur zufällig erfasst. In solchen Fällen handelt ComAp als unabhängiger Datenverantwortlicher und verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in Artikel 19 (Lizenz für Betriebsdaten) aufgeführten Zwecke und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Der Kunde bestätigt, dass keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten (im Sinne von Artikel 9 DSGVO) über ComAp-Produkte/Dienstleistungen verarbeitet werden sollen.
24 Opt-Out (begrenzte Verfügbarkeit)	Die meisten Produkte/Dienstleistungen von ComAp verfügen nicht über einen technischen Mechanismus, um die Übertragung von Betriebsdaten zu deaktivieren oder einzuschränken. Wenn ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte zugehörige Dienstleistung konfigurierbare Telemetrie-einstellungen unterstützt, werden der Umfang und das Verfahren in der jeweiligen Dokumentation beschrieben. Die Deaktivierung dieser Telemetrie kann bestimmte Funktionen oder Supportleistungen beeinträchtigen und hat keinen Einfluss auf das Recht von ComAp, Betriebsdaten zu verarbeiten, die für die Fehlerdiagnose, Cybersicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften unbedingt erforderlich sind.

Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

25 „Wie besehen“-Basis	Das geistige Eigentum von ComAp wird „wie besehen“ ohne jegliche ausdrückliche, stillschweigende oder gesetzliche Gewährleistung bereitgestellt, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistung der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.
26 Keine Gewähr	Der Kunde bestätigt, dass er sich nicht auf Aussagen oder Garantien verlassen hat, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung enthalten sind, in Übereinstimmung mit den AGB.
27 Haftungsbeschränkung	Die Haftung von ComAp im Rahmen dieser LBA unterliegt den in Artikel 55 der AGB (Haftungsbeschränkung und -ausschluss) festgelegten Beschränkungen und Ausschlüssen.

28 Vertragsstrafe	Vertragsstrafen für Verstöße gegen diese LBA, einschließlich der unbefugten Nutzung, Vervielfältigung oder Offenlegung von geistigem Eigentum von ComAp, unterliegen Artikel 59 der AGB (Vertragsstrafen).
--------------------------	--

Kündigung

29 Kündigung	ComAp kann die Lizenz gemäß Artikel 63 der AGB (Kündigung durch ComAp aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat) kündigen. Darüber hinaus kann ComAp die Lizenz sofort kündigen, wenn der Kunde gegen Artikel 9 (Beschränkungen) oder den Abschnitt „Datenzugriff und Einhaltung des EU-Datenschutzgesetzes“ dieser LBA wesentlich verstößt. Bei Kündigung erlischt die Lizenz automatisch; der Kunde muss jegliche Nutzung einstellen, alle Kopien des geistigen Eigentums von ComAp löschen oder zurückgeben; Bestimmungen, die auch nach der Kündigung bestehen bleiben sollen (einschließlich geistigen Eigentums, Haftung, Daten und Vertraulichkeit), bleiben in Kraft.
---------------------	---

Allgemeines

30 Anwendbares Recht und Streitbeilegung	Anwendbares Recht Die LBA, einschließlich aller sich daraus oder in Verbindung damit ergebenden außervertraglichen Verpflichtungen, unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Tschechischen Republik (unter Ausschluss der Kollisionsnormen). Streitbeilegung Streitigkeiten werden gemäß Artikel 83 (Geltendes Recht und Streitbeilegung) durch die tschechischen Gerichte oder durch ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht der Tschechischen Handelskammer und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik in Prag nach dessen Regeln beigelegt.
31 Änderungen und Aktualisierungen der LBA	Einseitige Aktualisierungen durch ComAp ComAp kann diese LBA von Zeit zu Zeit überarbeiten, um Änderungen in der Gesetzgebung, Technologie oder Geschäftspraxis Rechnung zu tragen. Die aktuelle Version ist immer unter der im Handbuch für rechtliche Hinweise angegebenen URL oder auf der Website von ComAp verfügbar.
	Mitteilung über wesentliche Änderungen ComAp wird den Kunden über alle wesentlichen Änderungen (d. h. Änderungen, die die Rechte des Kunden wesentlich einschränken oder seine Pflichten wesentlich erweitern) mindestens dreißig (30) Tage vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail an den administrativen Ansprechpartner oder über das Kundenportal informieren.
	Annahme- und Widerspruchsverfahren Die fortgesetzte Nutzung der Produkte/Dienstleistungen nach dem Datum des Inkrafttretens gilt als Zustimmung zu den aktualisierten Bedingungen. Wenn

der Kunde einer wesentlichen Änderung widerspricht, gelten die folgenden Optionen:

- a) Kostenpflichtiges Abonnement (Standalone-Software oder Cloud-Dienst). Der Kunde kann wählen, ob er
 - i. das betroffene Produkt/die betroffene Dienstleistung unter der unmittelbar vor der wesentlichen Änderung geltenden Fassung dieser LBA bis zum Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit weiter nutzen will, woraufhin die aktualisierten Bedingungen bei Verlängerung automatisch gelten, oder
 - ii. das Abonnement mit Wirkung zum Ende des dann aktuellen Abrechnungszeitraums kündigen will; ComAp erstattet alle im Voraus bezahlten Gebühren für den Zeitraum nach einer solchen Kündigung.
- b) Eingebettete Software oder kostenloser Tarif. Da keine separate Lizenzgebühr zu entrichten ist, besteht die einzige Abhilfe für den Kunden darin, die Nutzung des betroffenen Produkts/Dienstes einzustellen. Eine Rückerstattung oder sonstige Entschädigung ist nicht fällig.

Gegenseitige Änderungen

Alle anderen Änderungen, Abweichungen oder Verzichtserklärungen müssen schriftlich vereinbart und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.

Kundenspezifische Abweichungen

Alle Abweichungen von diesen AGB, die bereits ausdrücklich schriftlich zwischen ComAp und dem Kunden vereinbart wurden (einschließlich spezifischer Lizenzbedingungen, die in einem Rahmenvertrag, einer Rahmenvereinbarung, einem Bestellformular oder anderen schriftlichen verbindlichen Dokumenten enthalten sind), bleiben gültig und haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen AGB, sofern und solange

die Parteien nicht ausdrücklich
schriftlich etwas anderes
vereinbaren.

32 Vertraulichkeit

Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen Artikel 85
(Vertraulichkeit) der AGB.

33 Urheberpersönlichkeitsrechte

Jede Partei verzichtet unwiderruflich, soweit dies nach geltendem
Recht zulässig ist, auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte
(einschließlich des Rechts auf Urheberschaft und Integrität) an den
Werken des Urhebers.

